

SATZUNG

DEUTSCHER SEGELFLUGVERBAND

IM FOLGENDEN DSV GENANNT

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben
- § 3 - Mitgliedschaft des DSV in anderen Verbänden
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft im DSV
- § 5 - Ehrenmitgliedschaft und Ehren-Vorsitzende
- § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft im DSV
- § 7 - Ausschluss aus dem DSV
- § 8 - Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder
- § 9 - Ordnungsgewalt des DSV
- § 10 - Organe des DSV
- § 11 - Mitgliederversammlung
- § 12 - Der Vorstand
- § 13 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 14 - Stimmrecht, Wählbarkeit
- § 15 - Wahlen und Amtsdauer
- § 16 - Beschlussfassung und Protokollierung
- § 17 - Satzungsänderungen
- § 18 - Vereinsordnungen
- § 19 - Kassenprüfung
- § 20 - Haftungsbeschränkungen
- § 21 - Auflösung des DSV und Anfallsberechtigung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Segelflugverband e.V.“, (nachstehend DSV genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig mit der Vereinsregisternummer VR 20138.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in männlicher Form ausgeführte Satzung gilt ebenfalls und in gleicher Weise in einer Form mit weiblicher Funktionsbezeichnung.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des DSV ist die Förderung des Segelflugsports in allen Ausgestaltungen im Breiten- und Spitzensport einschließlich des Motorsegelflugs, des Ultraleichtsegelflugs und des Segelkunstflugs, der Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen und der Jugendförderung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Fortführung und Pflege der Tradition des Segelflugs, Förderung der technischen Weiterentwicklung der Geräte mit Unterstützung bei den Herstellerbetrieben der Luftfahrzeuge oder der Luftsportgeräte für den Segelflug,
 - b) die Vertretung der Interessen des Segelflugs auf allen gesellschaftspolitischen Ebenen;
 - c) der DSV fühlt sich der Beachtung des dopingfreien Sportes zu jeder Zeit verpflichtet und wird die dazu bestehenden verbandsrechtlichen und gesetzlichen Normen respektieren,
 - d) die Sicherung der Rahmenbedingungen zur Ausübung des Segelflugsports durch Vertretung der Interessen des Segelflugs gegenüber den zuständigen Stellen der Politik, Verwaltung und Institutionen,
 - e) die Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung der Atmosphäre

- f) die Aus- und Fortbildung von Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleicht-Segelflugzeugführern, Fluglehrern, technischen Warten und vergleichbaren Tätigkeiten,
 - g) die Unterstützung der Eigentümer, Halter und Betreiber von Segelfluggeländen, Sonderlandeplätzen, Verkehrslandeplätzen und vergleichbaren Luftfahrt- und Luftsportgeländen, auf denen der Segelflugsport ausgeübt wird,
 - h) Vorträge und Verbreitung von Literatur über den Segelflug,
 - i) die Herausgabe einer Zeitschrift - eines Magazins - als Verbandsorgan (online oder offline),
 - j) die Organisation der zur Umsetzung des Sportbetriebes notwendigen Rahmenbedingungen in Aus- und Fortbildung von Segelflugpiloten sowie des zur Entwicklung des Sports notwendigen Trainerwesens, Wettbewerbs- und Sportleiter und der dazu notwendigen Maßnahmen,
 - k) die Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - l) die Sammlung von Schriften, Bildern, historischem Material, Geräten, soweit diese für den Erhalt der Tradition und der Pflege des Segelflugs und des Luftsports bedeutsam sind
 - m) freundschaftliche Zusammenarbeit, fachspezifische Treffen und Austausch von Erfahrungen im In- und Ausland mit Vereinen und Verbänden sowie deren Mitgliedern, die den Luftsport weltweit verbreiten bzw. betreiben,
 - n) die Förderung der Segelflugsports von Jugendlichen durch Jugendmaßnahmen, internationale Jugendlager sowie Fort- und Weiterbildung,
 - o) die Förderung des landschafts- und naturverträglichen Segelflugs.
3. Der DSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des DSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft des DSV in anderen Verbänden

Der DSV kann Mitglied von Dachverbänden, Organisationen und Einrichtungen sein, insbesondere des Deutschen Aero Clubs e.V. und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI), sofern es dem Erreichen der Satzungsziele des DSV dient.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft im DSV

Der DSV besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied des DSV können werden:
 - a) Eingetragene Vereine, die nach ihrem Satzungszweck (auch) Segelflug betreiben (Mitgliedsvereine),
 - b) natürliche Personen (Einzelmitglieder).
2. Förderndes Mitglied des DSV können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Personenvereinigungen,
 - d) Herstellerunternehmen von Segelflugzeugen in Deutschland mit je einem Vertreter
 - e) Luftfahrttechnische Betriebe in Deutschland mit je einem Vertreter
 - f) Flugschulen in Deutschland mit je einem Vertreter
 - g) Organisationen, die der Traditionspflege des Segelflugs verpflichtet sind, mit je einem Vertreter .
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidung an den Geschäftsführer delegieren. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

6. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den DSV anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

1. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen verliehen werden, die sich für die Luftfahrt, insbesondere um den Segelflug, besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes Ehrenvorsitzende wählen, die sich um den Segelflug und den Luftsport außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft im DSV

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem DSV (Kündigung),
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste des DSV,
 - c) durch Ausschluss aus dem DSV
 - d) durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem DSV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (per Adresse Geschäftsstelle). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der DSV - Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem DSV bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des

geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Ferner kann ein Mitglied (juristische Person sowie Personengesellschaft) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder aufgehoben wurde.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DSV keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den DSV müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Ausschluss aus dem DSV

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des DSV und seiner Ziele zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des geschäftsführenden Vorstands zu stellen. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Beitrags- und Entgelteordnung erlassen und ändern, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Ordnungsgewalt des DSV

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 7) führen kann, kann auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 5.000 Euro
 - Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann.
3. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
5. Hält der geschäftsführende Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 10 - Organe des DSV

Die Organe des DSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 11),
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des DSV ist die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens sechs

Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung iSv § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Der geschäftsführende Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
4. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim DSV registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem DSV zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
 - b) Berichte des Vorstandes,

- c) Kassenprüfungsbericht,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahlen nach Erfordernis der Satzung,
 - f) (im Bedarfsfall) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden - leitet die Versammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
 8. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand.
 10. Anträge der Mitglieder und des geschäftsführenden Vorstands müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und nebst Begründung in der Geschäftsstelle des DSV eingegangen sein.
 11. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

oder die Auflösung des Vereins verhalten, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu machen ist. Das Protokoll soll 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 - Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- geschäftsführender Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)
 - Vorsitzender
 - bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
- erweiterter Vorstand

Die interne Aufgabenverteilung legt der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Der DSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis des DSV dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

- Mitglieder des erweiterten Vorstands sind die Leiter der Referate
 - Referat Sport (RS)
 - Referat Ausbildung /Lizenzen (RA)
 - Referat Technik/Lufttüchtigkeit (RT)
 - Referat Luftraum/Flugbetrieb (RL)
 - Referat PR/Marketing (RP)

Der Vorstand besteht insgesamt aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den oben bezeichneten Referatsleitern. Der Vorstand soll mindestens 1 x jährlich durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jederzeit Fachbeiräte widerruflich für ein bestimmtes Aufgabengebiet zu berufen und abuberufen. Sie sind dort mit Sitz und ohne Stimmrecht tätig. Sie können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands eingeladen werden, wenn ein Tagungsordnungspunkt ihres Fachbereichs besprochen wird.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gemäß §11, 3 e) gewählt.

3. Zuständigkeiten

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Verbandes nach Innen und Außen,
- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- e) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

4. Beschlussfassung

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden in angemessener Frist einberufen werden. Der Vorstand kann seine Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz durchführen, sofern dem nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird im Regelfall vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen und / oder für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

8. Für Schäden des DSV, die ein Vorstandsmitglied in Ausführung seines Amtes verursacht hat, haftet es dem Verein gegenüber nur, wenn es dabei vorsätzlich gehandelt hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Insbesondere kann der geschäftsführende Vorstand für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Vorstände nach § 26 BGB.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DSV entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen und ändern, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 14 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei Einzelmitglieder (natürliche Personen) zur Ausübung des Stimmrechts das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Einzelmitglieder (natürliche Personen) des DSV, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 15 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Amtsträger nach vorstehendem § 15 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des DSV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Vereinsordnungen

Der DSV gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitrags- und Entgelteordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) Reisekostenordnung
 - e) Ehrenordnung
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des DSV bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
3. Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

1. Der DSV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des DSV im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des DSV gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Auflösung des DSV und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des DSV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des DSV“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des DSV schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des DSV anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des DSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DSV an den „Förderverein Deutsches Segelflugmuseum mit Modellflug e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Segelflugsports (im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

Hannover, den 12. November 2017

Änderungshistorie:

1. Erste Veröffentlichung der Satzung: 2. Oktober 2015
2. Die geänderte Satzung wurde am 23. Mai 2016 in Hannover beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die Neufassung der Satzung wurde am 12. November 2017 in Hannover beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.